



S/SM-427/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zl. 326/93

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	326-GE/19
Datum: 25. NOV. 1993	
Verteilt 25. Nov. 1993	

St. Moser
DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsge- setz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden

GZ 920.196/5-II/A/6/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfes zum oben angeführten Bundesgesetz.

Es erfolgt nachstehende

S T E L L U N G N A H M E :

Gegen den Entwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die angestrebte Vereinfachung und Harmonisierung liegt im Interesse der Rechtsanwender. Hiezu werden nachfolgende Anregungen gegeben:

- 2 -

1. Die Neuregelung der Ausnahme von der Behörden und öffentlichen Dienststellen obliegenden Anzeigepflicht folgt wörtlich § 84 Abs. 2 Zi. 1 StPO in der Fassung des BGBl. 1993/526. Der relativ allgemein gehaltene Gesetzestext der StPO "eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf" kann nur als Rahmenbedingung verstanden werden. Sie zieht offenbar die Grenze dahingehend, wann in der Unterlassung der Anzeige ein strafbares Verhalten des Beamten zu erblicken ist. Dem ist gegenüber zu halten, daß erstens nach wie vor ein Anzeigerecht besteht (§ 86 StPO), welches von der Behörde oder öffentlichen Dienststelle selbst bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 84 Abs.2 Zi.1 ausgeübt werden kann und soll. Zweitens geht es im Dienstreicht nicht um die Einführung einer strafrechtlichen, sondern disziplinarrechtlichen Grenze, wann und in welchen Fällen keine Anzeigepflicht besteht. Die wörtliche Übernahme des § 84 Abs.2 Zi.1 StPO in das Dienstreicht erscheint daher zu weit gefasst. Es sollte zum Ausdruck kommen, daß der Leiter der Dienststelle gehalten ist, eine pflichtgemäße Interessenabwägung zwischen allfälligen Folgen aus der Unterlassung einer Anzeige und der Beeinträchtigung des persönlichen Vertrauensverhältnisses vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzestext läßt den falschen Schluß zu, daß der Leiter der Dienststelle ohne irgendwelche disziplinäre Folgen dahin entscheiden kann, selbst bei schwerwiegenen und aufklärungsbedürftigen strafbaren Handlungen von einer Anzeige jedenfalls dann abzusehen, wenn er der Meinung ist, die amtliche Tätigkeit bedürfe eines persönlichen Vertrauensverhältnisses.
2. Die im Urlaubsgesetz (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993) erfolgten Veränderungen sollen in das Urlaubsrecht der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes übernommen werden.

- 3 -

Diese Bemühung um Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes ist zu begrüßen. Allerdings wird im Gesetzesentwurf normiert, daß für die ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses der Verbrauch des Erholungsurlaubes 1/12 des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat nicht übersteigen dürfe. Damit wird ein tageweiser Urlaub eingeführt, der den Intentionen des Urlaubsgesetzes zuwiderläuft und nicht dem Erholungszweck dient. Nach § 4 Abs.3 UrlG. kann der Urlaub in zwei Teilen verbraucht werden, doch muß ein Teil mindestens sechs Werktagen betragen. Die Novelle zum UrlG. beinhaltet keine Änderung des § 4 Abs.3 UrlG. für die Zeit der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses. Der Arbeitgeber kann sich zulässigerweise nur dadurch vor Nachteilen durch einen vorgezogenen Urlaub schützen, daß er mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Rückverrechnung des Urlaubes trifft, wenn das Dienstverhältnis vor Entstehen des vollen Urlaubsanspruches aufgelöst wird.

Zwecks Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes wird daher vorgeschlagen, daß von dem tageweisen Urlaubskonsum innerhalb der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses abgegangen wird und durch das Gesetz eine entgeltmäßige Rückverrechnung jenes verbrauchten Urlaubes normiert wird, der den während der ersten sechs Monate sich aliquot errechnenden Urlaubsanteil übersteigt.

3. Die Einschränkung des in § 4 Abs. 4 VBG verankerten Verbotes Kettenarbeitsverträge abzuschließen, ist zu begrüßen. Auch wenn die beabsichtigte Regelung nur Sonderverträge bei bestimmten Leitungsfunktionen angeht, würde aber die Einräumung der unbeschränkten Möglichkeiten, Kettenarbeitsverträge abzuschließen, eine Privilegierung des Bundes als Arbeitgeber gegenüber anderen Arbeitgebern bewirken, die auf der an-

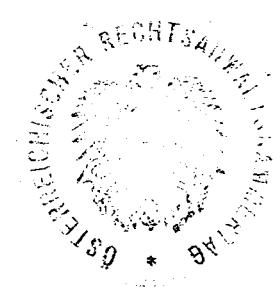
- 4 -

deren Seite erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsposition des Dienstnehmers verursacht. Die Regelung liefe nämlich dar- auf hinaus, daß der kündigungsgeschützte Vertragsbedienstete durch die Möglichkeit unbefristeter Kettendienstverträge letztlich schlechter gestellt wird, als Arbeitnehmer, auf welche das ABGB oder AngG. anzuwenden ist. Es würde dadurch für bestimmte Arbeitnehmer eine Regelung eingeführt, die der freien Kündbarkeit gleichkommt. Der OGH erachtet es z.B. als sittenwidrig, wenn eine Vertragsbedienstetenregelung vorsieht, daß das an und für sich unkündbare Dienstverhältnis kündbar ist (9 Ob A 317/92, DRdA 1993, 387). Auch auf Grund des verfassungsrechtlich zu beachtenden Gleichbehandlungs- grundsatzes wäre zu überlegen, die Möglichkeit des aufeinanderfolgenden Abschlusses von Kettendienstverträgen zu begrenzen, denn auch Leitungsfunktionen werden nicht auf Dauer mit dem Erfordernis verbunden sein, nur zeitlich beschränkt besetzt zu werden. Eine solche überschließende Regelung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt (VfGH, 29.06.1990, G 325/89, VfSlg. 9.278, VfSlg. 10.405 u.a.).

Die abweichende Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher angeschlossen.

Wien, am 16. November 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Michael Pöhl
Förderung der Rechtsberatung
der Justizsekretär



Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 579/93

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	
eing. 10. Nov. 1993	
1	fach, mit <input checked="" type="checkbox"/> Beilagen

FU ref. Dr. Grieser, *✓* d.f.
W, am 10.11.93
N

Betrifft: Zl. 326/93

Bundesgesetz mit dem das Beamten-Dienstrechts-
gesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehalts-
gesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948
das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehr-
verpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienst-
rechtsgesetz 1984, das land- und forstwirt-
schaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das
Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundes-
forste-Dienstordnungen 1986, das Gleichbehand-
lungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das
Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslands-
einsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzu-
lagengesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 28.10.1993
zugegangenen Gesetzesentwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Allgemeines:

Die Neufassung des § 84 StPO durch das BGBL Nr. 526/1993 mit Wirksamkeit
vom 1.1.1994 regelt die behördliche Anzeigepflicht bezüglich von
Amtswegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen neu.

Diese Neuregelung macht eine Anpassung der dienstrechtlichen
Bestimmungen betreffend die Anzeige- bzw. Meldepflicht des Dienststellen

(schul)leiters, der Meldepflicht des Beamten und der Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden erforderlich.

Angestrebt wird die Entschärfung des Disziplinarrechtes und verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen.

Neu vorgesehen ist die Berichtspflicht der Leiter der Disziplinar-kommissionen und der Disziplinaroberkommissionen ohne inhaltliche Einflußnahme auf die Tätigkeit dieser Behörden.

Ferner enthält der Entwurf Anpassungen des Urlaubsrechtes durch die die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 erfolgten Änderungen des Urlaubsrechtes, weiters Schritte zur Angleichung des Pensionsrechtes der Beamten an die gesetzliche Pensionsversicherung, Sonderbestimmungen über die Anstellungserfordernisse bestimmter Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, terminologische Anpassungen an geänderte Schulbezeichnungen sowie Vorschriften über die Kundmachung von Lehrverpflichtungsverordnungen.

Im Besonderen:

Artikel I.

Änderung des BDG 1979

Die Einschränkung der Anzeige- und Meldepflicht des Dienststellenleiters darauf, daß die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betreffen soll, wird grundsätzlich begrüßt.

Sie ist in der Regel aus den gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften abzuleiten.

Der im neu geschaffenen und angefügten § 45 Abs. 4 Zl. 2 vorgesehene Entbindung von der Verpflichtung zur Meldung oder Anzeige nach Absatz 3 wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzen durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Hinweis auf das Rechtsinstitut der tätigen Reue im § 167 StGB ist verfehlt, da dem Täter nur dann tätige Reue zustatten kommen kann, wenn er die schadensbereinigenden Maßnahmen vor Kenntnis der Behörde setzt (siehe § 167 Abs. 2). Die Besserstellung des Beamtdienstrechtsgegesetzes ist daher nicht gerechtfertigt.

§ 53 BDG

Nicht einzusehen ist, warum die Anzeigerstattung bzw. Meldungen die zur Anzeige berufene Stelle dem Leiter der Dienststelle vorbehalten bleiben soll. Es kann angenommen werden, daß es sich bei österreichischen Beamten um derart mündige Bürger handelt, daß sie die im Gesetz

normierte Meldepflicht erkennen und entsprechend Anzeige oder Meldung erstatten.

Zu § 64 und § 68 Abs. 2 BDG 1979:

Es bestehen keine sachlichen Einwände.

Zu § 94 Abs. 1 BDG 1979:

Der formalen Verfolgungsverjährung, der Begrenzung auf 6 Monate und Verlängerung der Verjährungsfrist auf 12 Monate in bestimmten Fällen scheint durch den zeitlichen Aufwand der Dienstbehörden, die im Auftrage der Disziplinarkommissionen tätig werden und unter Bedachtnahme auf den Postenlauf gerechtfertigt.

Zu § 94 Abs. 2 und 3 BDG (§ 72 Abs. 2 LDG, § 80 Abs. 2 LLDG):

Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen und die Anknüpfung des Fristenlaufes an das Einlangen einer entsprechenden Mitteilung bei der Disziplinarbehörde wird nicht entgegengetreten, da die seinerzeitigen Bestimmungen dadurch übersichtlicher gefaßt werden.

§ 95 Abs. 2 BDG 1979, § 73 Abs. 2 LDG und § 81 Abs. 2 LLDG:

Die Beschränkung der Bindungswirkung nur mehr an bezügliche Entscheidungen unabhängiger Verwaltungssenate wird im Hinblick auf dem im Artikel 6 MRK normierten Grundsatz eines "fair trial" begrüßt.

§ 97 BDG 1979:

Eine Aufspaltung der Zuständigkeit zwischen Disziplinaroberkommission im Falle einer Suspendierung und Zuständigkeit der Disziplinarkommission über Entscheidungen über Aufhebung / Minderung der Bezugskürzung und die Möglichkeit der Überprüfung dieser Entscheidung im Instanzenzug durch die Berufung an die Disziplinarkommission beseitigt, eine im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip bisher verfassungsrechtlich bedenkliche Rechtslage.

§ 102 Abs. 3 und 4:

Die gesetzliche Verpflichtung der Disziplinarkommissionen den Obersten Dienstbehörden erforderlichen Informationen für die Arbeitsleistungen vorzulegen ohne dabei auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder Einfluß nehmen zu können und ohne weitere

inhaltliche Einflußnahme der Leiter der Obersten Organe auf die Tätigkeit der Kommissionen in Disziplinarverfahren wird als positiv beurteilt.

Zu § 105 Z1. 1 BDG 1979 (§ 74 Z1. 1 LDG und § 82 LLDG):

Die Bestimmungen über die Berufungsvorentscheidungen:

Die Ausschaltung der Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung (§ 64 a AVG) im Disziplinarverfahren wird als konsequent und richtig beurteilt.

§ 112 BDG 1979 (§ 80 LDG und § 88 LLDG):

Die Anknüpfung der Suspendierung und Bezugskürzung ex lege den Tatbestand der Verhängung der Untersuchungshaft wird als richtig begrüßt.

§ 114 BDG:

Kein Einwand

Zu § 126 Abs. 3 BDG (§ 95 Abs. 3 LDG, § 103 Abs. 3 LLDG):

Gerade die Praxis zeigt, daß von Disziplinarbehörden oder Disziplinar-Kommissionen Erkenntnisse weit nach Ablauf von 2 Wochen ausgefertigt werden.

Es ist nicht einzusehen, warum nicht die sicherlich knapp bemessene 2 Wochenfrist durch eine 4 Wochenfrist ersetzt werden könnte, anstelle des vagen Terminus "unverzüglich".

Zu § 213 a Abs. 1 und 3 BDG:

Keine sachlichen und inhaltlichen Bedenken.

§ 238 Abs. 3 bis 5 BDG 1979 (§ 121 b LDG, § 125 a LLDG):

Gegen die Übergangsbestimmungen, die lediglich regeln, daß auf die disziplinäre Ahndung von Dienstpflichtsverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, welches zum Tatzeitpunkt galt, ist nichts einzuwenden.

Zu Artikel II. bis Artikel XV. des Gesetzesentwurfes:

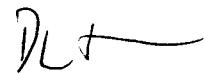
Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf der

keine weiteren Interessen des Rechtsanwaltsstandes tangierenden sachpolitischen Probleme betrifft, kann unterbleiben.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 8. November 1993

Der Präsident:



Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch,
RA, Graz